

02.02.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur befriedigenden Umsetzung von Umweltrichtlinien

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur befriedigenden Umsetzung von Umweltrichtlinien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die mündliche Anfrage B5-0556/2000 im Namen seines Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie auf die Antwort der Kommission,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Januar 2001 zur Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG über PCB/PCT (2000/2112(INI))³³, zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG über natürliche Lebensräume (2000/2111(INI))³⁴ und zur Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (2000/2110(INI))³⁵,
- 1. ist der Auffassung, dass seine oben genannten Entschließungen zur Umsetzung der genannten Richtlinien gezeigt haben, dass in den meisten Mitgliedstaaten ernsthafte Probleme und überlange Fristen bei der Durchführung und Umsetzung dieser Richtlinien bestehen;
- 2. ist der Auffassung, dass dadurch unterstrichen wird, wie wichtig es ist, nicht nur die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien in einzelstaatliches Recht zu überwachen, sondern auch, ob die Mitgliedstaaten sie in die Praxis umsetzen und die erforderlichen Mittel bereitstellen um zu gewährleisten, dass auf der Ebene der Europäischen Union die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Zweck, echte Verbesserungen im Umweltschutz, im Verbraucherschutz und in der Volksgesundheit zu bewirken, auch wirklich erfüllen;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Lehren aus der Umsetzung der Umweltrichtlinien, die vielen Mitgliedstaaten große Schwierigkeiten bereitet, zu ziehen; ist der Meinung, dass in einem späteren Stadium Probleme vermieden werden können, wenn bereits in einem früheren Stadium die Möglichkeiten der Erreichung von Umweltzielen mit guten, vergleichbaren Parametern sondiert würden;
- 4. fordert die Kommission auf, die Umsetzung und Beachtung des gemeinschaftlichen Umweltrechts bei allen Arbeiten und Projekten, die öffentliche und/oder private und/oder gemeinschaftliche Mittel erfordern und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fallen, eingehend zu prüfen;
- 5. stellt fest, dass es die Mitgliedstaaten mit erschreckender Regelmäßigkeit versäumen, die erforderlichen Berichte und Informationen, wenn überhaupt, rechtzeitig vorzulegen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Infrastrukturen und Verfahren zu entwickeln,

³³ Angenommene Texte Punkt 4.

³⁴ Angenommene Texte Punkt 3.

³⁵ Angenommene Texte Punkt 2.

damit dies künftig abgestellt wird und eingegangene Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt werden; ist ferner der Meinung, dass dadurch die Notwendigkeit einer verbindlichen Richtlinie über Umweltinspektionen bewiesen wird;

6. ersucht die Kommission, regelmäßig in für die Öffentlichkeit verständlicher und zugänglicher Form, beispielsweise im Internet, eine aktualisierte Übersicht über alle aktuellen Fälle von Verstößen der Mitgliedstaaten gegen EU-Recht und mit den entsprechenden Gegenmaßnahmen der Kommission zu veröffentlichen;
7. ersucht die Kommission, auf der gleichen Basis eine positive Übersicht über Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur effektiven Umsetzung der EU-Umweltrichtlinien im Hinblick auf die Verbreitung von Beispielen für bewährte Praktiken zu erstellen;
8. ist der Auffassung, dass die Kommission in allen Fällen, in denen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 227 EGV ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht binnen zwei Jahren umgesetzt haben, Artikel 228 EGV anwenden muss; ersucht die Kommission, Zwangsgelder für alle Mitgliedstaaten festzulegen, die nach Auffassung des Gerichtshofs einem früheren Urteil nicht nachgekommen sind;
9. betont die dringende Notwendigkeit einer Änderung des Vertrags, um zu gewährleisten, dass die Kommission ihre Rolle als Hüterin der Verträge dadurch voll und ganz wahrnehmen kann, dass sie die Möglichkeit erhält, Verstößfälle rascher vor den Gerichtshof zu bringen, als dies derzeit möglich ist, und Artikel 228 EGV, der die Verhängung von Zwangsgeldern ermöglicht, häufiger anzuwenden;
10. ist der Auffassung, dass die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge weiterhin eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien spielen muss, dass es jedoch als einziges demokratisch gewähltes Gremium für die Europäische Union insgesamt eine wichtige und ergänzende „Aufsichtsrolle“ bei allgemeinen Umsetzungsproblemen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten wahrnehmen muss; verpflichtet sich daher, seine Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinien auf systematischer Grundlage fortzusetzen, und ersucht die anderen Institutionen, die Europäische Umweltagentur und alle einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und sonstigen beteiligten Parteien um ihre Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.